

**Satzung
des Eltern- und Betreuerbeirates
der
Paritätischen Lebenshilfe Schaumburg Weserbergland GmbH**
Stand: 28.05.2026

Einleitung

Durch die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat sich die gesellschaftliche und rechtliche Stellung von Menschen mit Beeinträchtigung tiefgreifend verändert.

Dies ist für uns als Eltern- und Betreuerbeirat (im Folgenden „Beirat“ genannt) der Anstoß unsere Satzung dementsprechend anzupassen und zu aktualisieren.

Selbstbestimmung, Teilhabe und Mitbestimmung stehen im Mittelpunkt und müssen für alle Menschen ermöglicht und umgesetzt werden.

Der Werkstatttrat ist die gewählte Interessenvertretung der Mitarbeitenden und setzt sich für Mitbestimmung und Mitwirkung in Werkstattangelegenheiten ein. Als rechtliche Grundlage für seine Arbeit dient dem Werkstatttrat die Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO). In der WMVO ist unter § 5 Absatz 1 das Mitwirkungsrecht und unter Absatz 2 das Mitbestimmungsrecht geregelt.

Wir erkennen diese Veränderungen ausdrücklich an und verpflichten uns, den Grundsatz „Nicht über uns ohne uns“ konsequent zu achten und zu fördern. Wir vertreten die Interessen der Angehörigen und gesetzlichen Betreuer:innen sowie die der Werkstattbeschäftigten und arbeiten vertrauensvoll mit dem Werkstatttrat zusammen. Unser Ziel ist es, gemeinsam die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Werkstattbeschäftigten weiter zu stärken. Nur so kann die Werkstatt zu einem inklusiven Lebens- und Arbeitsraum weiterentwickelt werden.

Der Beirat versteht sich als unterstützendes Gremium für einen offenen Dialog zwischen Angehörigen, gesetzlichen Betreuer:innen, Werkstatttrat, Werkstattdirektion und allen am Teilhabeprozess Beteiligten. Er bildet sich aus Vertreter:innen aller Standorte des Geschäftsbereiches Arbeit, Bildung und Qualifizierung. Es erfolgt eine gemeinsame Wahl. Der Beirat kann zu allen Themen, die unter Mitwirkung und Mitbestimmung fallen, Stellung nehmen und Anregungen geben. Der Werkstatttrat hört dem Beirat zu und geht in einen Informationsaustausch. Der Werkstatttrat greift nach seinem Ermessen Wünsche, Anregungen und Ideen vom Beirat auf.

§1 Allgemeines

1. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung besteht in den Werkstätten der PLSW ein Eltern- und Betreuerbeirat, der die Werkstatt und den Werkstatttrat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.
2. Der Beirat ist das gewählte Gremium der Personen, die Werkstattbeschäftigte gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind.
3. In der am 01.07.2001 in Kraft getretenen Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) wird deutlich, dass das eigentliche Mitwirkungsorgan der Werkstatt der Werkstatttrat ist. Dieser kann zu seiner Unterstützung Behindertenverbände in Anspruch nehmen sowie den Eltern- und Betreuerbeirat mit seiner Beratungsfunktion nutzen.

§ 2 Wahlordnung

1. Personen, die Werkstattbeschäftigte der Betriebsstätten gesetzlich vertreten, wählen den Beirat.
2. Der Beirat wird für 3 Jahre gewählt.
3. Der Vorsitz des Beirates muss spätestens 14 Tage vor der Wahl hierzu einladen.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Wahlberechtigt ist für jede:n Beschäftigte:n eine der in § 2 (1) genannten Personen.
6. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Zusätzlich werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, sofern ausreichend Personen zur Wahl stehen.
7. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 3 Organisation und Verfahren

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und mindestens eine Stellvertretung.
2. Der Beirat wählt außerdem aus seiner Mitte einen Schriftführenden.
3. Der Beirat tagt nach Bedarf und wird dafür durch den Vorsitz oder die Stellvertretung einberufen.
4. Trägervvertretungen der Betriebsstätten oder andere Personen können zu der Sitzung eingeladen werden, auch auf Wunsch des Werkstatttrates.
5. Eine außerordentliche Sitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates, die Vertretung des Werkstatttrates oder die Werkstattleitung sie beantragt. Die jeweiligen Antragsteller haben an diesen Sitzungen teilzunehmen.
6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Erforderliche Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Protokollführenden und der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

8. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
9. Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle persönlichen Angelegenheiten und personenbezogenen Daten, über die sie im Rahmen der Beiratsarbeit Kenntnis erhalten. Ebenso unterliegen alle betrieblichen Angelegenheiten der Verschwiegenheit. Dasselbe gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Beirat.
10. Mitglieder des Beirates haben während der normalen Betriebszeit und nach Absprache mit der jeweiligen Werkstattleitung das Recht, die Betriebsstätten zu betreten.
11. Veranstaltungen des Beirates können innerhalb der Werkstatt nach Absprache mit der Betriebsstättenleitung abgehalten werden.
12. Eltern- und Betreuerversammlungen werden mindestens einmal jährlich vom Beirat einberufen. Hierzu werden alle Personen, die Werkstattbeschäftigte gesetzlich vertreten, eingeladen. Die Termine der Versammlungen sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Werkstatttrat und der Werkstattleitung abzustimmen. Der Werkstatttrat wird immer eingeladen, Beiträge werden vorher abgestimmt.
13. Einmal jährlich unterrichtet die Werkstattleitung die Personen, die die Werkstattbeschäftigten gesetzlich vertreten oder mit ihrer Betreuung beauftragt sind, in einer Eltern- und Betreuerversammlung in angemessener Weise über die Angelegenheiten der Werkstätten, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, und hören sie dazu an.
14. Der Beirat gibt bei diesen Gelegenheiten einen Tätigkeitsbericht.
15. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
16. Die Betriebsstätten unterstützen nach Absprache die Arbeit durch Zurverfügungstellung von Büromaterial, die Einladung zu der jährlichen Versammlung, fachliche Beratung u. ä.

§ 4 Aufgaben des Eltern- und Betreuerbeirates

Der Eltern- und Betreuerbeirat ergänzt die Interessenvertretung der Menschen mit Beeinträchtigung, also den Werkstatttrat, und nimmt zusätzlich den Blickwinkel der Personen ein, die die Werkstattbeschäftigten gesetzlich vertreten.

Schwerpunkte der Arbeit des Eltern- und Betreuerbeirates sind:

- Förderung des Erfahrungsaustausches und des Dialogs zwischen Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer:innen. Dies beinhaltet auch die Beratung und Informationsweitergabe
- Unterstützung der Eltern, der gesetzlichen Betreuer:innen und der Werkstattbeschäftigten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
- Einbringen von Ideen und Vorschlägen, die den Werkstattbeschäftigten und der Teilhabe dienen
- vertrauensvolle Zusammenarbeit und Austausch mit dem Werkstatttrat

- Beratung und Unterstützung des Werkstatttrates bei Bedarf
- Anregung und Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Teilhabeangebote
- Verbesserung der Stellung und Sichtbarkeit von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gesellschaft
- regelmäßige Treffen mit Geschäftsbereichsleitung und Betriebsstättenleitungen zum Informationsaustausch
- Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf Landes- und Bundesebene

Der Eltern- und Betreuerbeirat versteht sich auch als Bindeglied zwischen Eltern, Selbstvertretung, Menschen mit Beeinträchtigung und dem Träger der Werkstätten. Der Beirat wird auf der jährlichen Eltern- und Betreuerversammlung der Werkstätten für drei Jahre gewählt. Ein aktiver Dialog ist sehr wichtig.

§ 5 Informationsrecht

Der Beirat erhält regelmäßig relevante Informationen, seine Arbeit betreffend, um diese angemessen durchführen zu können.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn die Mitglieder der Eltern-/Betreuerbeiräte, die Werkstattträte sowie die Geschäftsführung der PLSW zugestimmt haben.

Sie wird der Geschäftsbereichsleitung und allen Betriebsstättenleitungen zur Kenntnis gegeben. Alle bisherigen Satzungen werden mit dieser Unterzeichnung außer Kraft gesetzt.

Stadthagen, den 09.06.2026



Nikolai Kohl, Geschäftsführung